

Antrag der Redaktionskommission

vom 22.01.2016

<p>Publikationsverordnung (PubV, AS...) (vom ...)</p> <p>Der <i>Gemeinderat</i>, nach Einsicht in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015¹ <i>beschliesst:</i></p>	001	<p>AS 170.520</p> <p>Publikationsverordnung (PubV) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und</u> nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015², <i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>Art. 1</p>	003	
<p>Gegenstand Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.</p>	004	<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.</p>
	005	

¹ STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015

¹ **AS 101.100**

² **Begründung siehe** STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015.

	Art. 2	006	
Rechtswirkung der Veröffentlichung	¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden.	007	Rechtswirkung der Veröffentlichung Art. 2 ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden.
	² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.	008	² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.
		009	
	Art. 3	010	
Amtliche Publikationsorgane	Amtliche Publikationsorgane der Stadt Zürich sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.	011	Amtliche Publikationsorgane Art. 3 Amtliche Publikationsorgane der Stadt sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.
		012	
	Art. 4	013	
Amtsblatt	¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht: a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane; b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.	014	Amtsblatt Art. 4 ¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht: a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane; b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.
	² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.	015	² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.
	³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren.	016	³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren.

<p>⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.</p>	017	<p>⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.</p>
	018	
<p>Art. 5</p>	019	
<p>Amtliche Sammlung ¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung.</p>	020	<p>Amtliche Sammlung Art. 5 ¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung.</p>
<p>² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung; b. die Verordnungen des Gemeinderats; c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe; d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen. 	021	<p>² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung; b. die Verordnungen des Gemeinderats; c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe; d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen.
<p>³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p>	022	<p>³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>⁴ Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von rein verwaltungsinterner Bedeutung; b. von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird; c. mit kurzer Geltungsdauer. 	023	<p>⁴ Nicht aufgenommen werden <u>müssen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Erlasse</u> von rein verwaltungsinterner Bedeutung; b. <u>Erlasse</u>, von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird; c. <u>Erlasse</u> mit kurzer Geltungsdauer.

	⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.	024		⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.
		025		
	Art. 6	026		
Form der Veröffentlichung	¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.	027	Form der Veröffentlichung	Art. 6 ¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet zugänglich gemacht .
	² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Form ist die massgebende.	028		² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form erscheinen . Die elektronische Form ist die massgebende.
		029		
	Art. 7	030		
Zeitpunkt der Veröffentlichung	Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erfolgt gleichentags wie die neueste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.	031	Zeitpunkt der Veröffentlichung	Art. 7 Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erscheint gleichentags wie die neuste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.
		032		
	Art. 8	033		
Verantwortung für die Veröffentlichung	¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.	034	Verantwortung für die Veröffentlichung	Art. 8 ¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.
	² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.	035		² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.
		036		

Art. 9	037	
Massgeblicher Text und Berichtigungen ¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung.	038	Massgeblicher Text und Berichtigungen Art. 9 ¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, <u>gilt</u> die Fassung der Amtlichen Sammlung.
² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.	039	² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.
³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die: <ul style="list-style-type: none"> a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen; b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen; c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten. 	040	³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die: <ul style="list-style-type: none"> a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen; b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen; c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten.
⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.	041	⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.
	042	
Art. 10	043	
Datenschutz Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.	044	Datenschutz Art. 10 Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.

		045	
Art. 11		046	
Einsichtnahme	¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.	047	Einsichtnahme Art. 11 ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.
	² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher.	048	² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher.
	³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.	049	³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.
		050	
Art. 12		051	
Ausserordentliche Publikation	¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist.	052	Ausserordentliche Publikation Art. 12 ¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist.
	² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat sobald als möglich zu erfolgen.	053	² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat so bald wie möglich zu erfolgen.
		054	
Art. 13		055	
Ausführungsbestimmungen	Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.	056	Ausführungsbestimmungen Art. 13 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

		057	
	Art. 14	058	
Aufhebung bisherigen Rechts	Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.	059	Aufhebung bisherigen Rechts Art. 14 Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.
		060	
	Art. 15	061	
Inkraftsetzung	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	062	Inkraftsetzung Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		063	
		064	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>